

Satzung

der Stadt Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVOBl. S. 29ff.) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 9.8.2000, des § 54 des Schulgesetzes für das Land M-V (GVOBl. S. 205 ff.) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3.7.1997 (Mitt.bl. KM S. 504) hat die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 28.8.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitrag

Der Grenzbetrag bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf 30,00 € je Schuljahr festgesetzt.
Den Fälligkeitstermin innerhalb des Schuljahres legt der Schulträger fest.

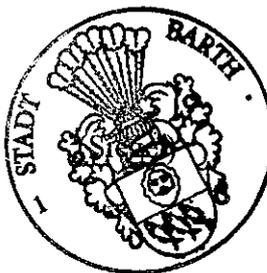
§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1.9.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.8.1997 außer Kraft.

Barth, 29.8.2002


Lotze
Bürgermeister



Zusatz:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. Nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung

der Stadt Barth über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 1. 1998 (GVOBl. S. 29ff.) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 9. 8. 2000, des § 54 des Schulgesetzes für das Land M-V (GVOBl. S. 205 ff.) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. 7. 1997 (Mitt.bl. KM S. 504) hat die Stadtvertretung Barth in ihrer Sitzung am 28. 8. 2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenbeitrag

Der Grenzbetrag bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land M-V genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf 30,00 € je Schuljahr festgesetzt.

Den Fälligkeitstermin innerhalb des Schuljahres legt der Schulträger fest.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. 9. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27. 8. 1997 außer Kraft.

Barth, 29. 8. 2002

Löttge,
Bürgermeister

Zusatz:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

02 06-09.02